

§ 37 LPO I (Bayern) — Fächerverbindungen, Erweiterungen

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für das Lehramt an Mittelschulen ist das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer zu verbinden:

Beruf und Wirtschaft,

Biologie,

Chemie,

Deutsch,

Deutsch als Zweitsprache,

Englisch,

Ethik,

Geographie,

Geschichte,

Informatik,

Kunst,

Mathematik,

Musik,

Physik,

Evangelische Religionslehre,

Katholische Religionslehre,

Politik und Gesellschaft,

Sport. Für die Prüfungen in diesen Unterrichtsfächern gelten die Vorschriften des Zweiten Teils Abschnitt IV (§§ 39 bis 58); in der Didaktik dieser Fächer ist die Mittelschule besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen kann erweitert werden durch

1. ein Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation oder zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,

oder

2. das Studium der Didaktik der Grundschule

oder

3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs nach Abs. 1

oder

4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG – an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs im Sinn des Abs. 1 tritt.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium des Islamischen Unterrichts, durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, durch das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation, durch das Studium der Medienpädagogik, durch das Studium

des Fachs Theater, durch das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, durch das Studium der Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen oder durch das Studium des Fachs Bildung für nachhaltige Entwicklung möglich.

(3) Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind die Didaktiken folgender Unterrichtsfächer einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen zu wählen:

1. Deutsch oder Mathematik,
2. ein weiteres der in Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Fächer,
3. Musik, Kunst, Sport, der Evangelischen oder der Katholischen Religionslehre.

Anstelle eines der in Satz 1 Nr. 3 genannten Fächer kann auch das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot eingerichtet ist.

(4) Das gemäß Abs. 1 gewählte Unterrichtsfach kann nicht als Fach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß Abs. 3 gewählt werden. Wird als Unterrichtsfach im Sinn des Abs. 1 eines der Fächer Musik, Kunst, Sport, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre gewählt, so ist stattdessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ein anderes Fach aus den in Abs. 1 Satz 1 genannten Fächern oder – sofern möglich – das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik zu wählen. Wird innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß Abs. 3 Satz 2 das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt, so kann als Unterrichtsfach im Sinn des Abs. 1 Satz 1 nicht eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt werden. Wird als Unterrichtsfach im Sinn des Abs. 1 eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt, so kann innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik nicht gewählt werden. Wird als Unterrichtsfach nach Abs. 1 Satz 1 das Fach Deutsch, das Fach Deutsch als Zweitsprache oder das Fach Mathematik gewählt, kann innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule anstelle der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Fächer eines der in Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Fächer gewählt werden. Von den Fächern Deutsch und Deutsch als Zweitsprache kann nur ein Fach entweder als Unterrichtsfach nach Abs. 1 Satz 1 oder innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach Abs. 3 gewählt werden. Von den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik kann nur ein Fach entweder als Unterrichtsfach nach Abs. 1 Satz 1 oder innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach Abs. 3 gewählt werden. Innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule darf ein Fach nicht zweimal gewählt werden.

(5) Bei Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen durch das Studium der Didaktik der Grundschule dürfen im Rahmen der Didaktiken der Grund- und der Mittelschule aus den in § 35 Abs. 3 Nr. 3 genannten Unterrichtsfächern nicht gleiche Fächer gewählt werden. § 35 Abs. 4 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß, wobei im Rahmen des Fächertauschs gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 bis 5 auch das gemäß Abs. 1 gewählte Unterrichtsfach berücksichtigt wird.

Zitiervorschlag: § 37 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/37>